



Prüfungsordnung Zertifikatslehrgang „Individuelle Resilienz“

Bitte beachten Sie: Wenn das männliche Geschlecht verwendet wird, bezieht es sich auf männliche, weibliche und diverse Personen.



Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	3
§1 AUFNAHMEBEDINGUNGEN	3
§2 STUDIENINHALTE	3
§3 LEISTUNGSNACHWEISE	4
§4 PRÜFUNGSERGEBNIS.....	4
§5 ABSCHLUSSZEUGNIS UND ZERTIFIKAT	5
§6 VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN.....	5
§7 INKRAFTTRETEN DER PRÜFUNGSORDNUNG	5



Präambel

Der Zertifikatslehrgang „Individuelle Resilienz“ stellt eine praxisbezogene, interdisziplinäre und effiziente Weiterbildung auf Universitätsniveau dar.

Ziel ist, dass die ausgebildeten Resilienz-Trainer die Entwicklung einer Resilienz-Kultur in Organisationen und Teams begleiten und Einzelpersonen beim Aufbau der eigenen Resilienz unterstützen können.

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der EBS Universität für Wirtschaft und Recht.

§1 Aufnahmebedingungen

- (1) Der Zertifikatslehrgang „Individuelle Resilienz“ steht den Bewerbern offen, die ein abgeschlossenes Studium an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie absolviert haben.
- (2) Die Bewerber sollten über die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verfügen.
- (3) Vergleichbare ausländische Studienabschlüsse oder Berufsqualifikationen werden anerkannt.
- (4) Über die Zulassung zum Zertifikatslehrgang „Individuelle Resilienz“ entscheidet die Wissenschaftliche Leitung des Programms.

§2 Studieninhalte

- (1) Der Zertifikatslehrgang „Individuelle Resilienz“ besteht aus 5 Blockphasen im Präsenz- bzw. Online-Format.
- (2) Folgende Inhalte werden vermittelt:
 - Trainerausbildung in 3 Präsenz- und 2 Onlinemodulen
 - Begleitende individuelle Coachings
 - Vorbereitung und Durchführung der ersten selbst geleiteten Resilienz-Session
 - Nachhaltige Stärkung der eigenen Resilienz als Trainer und Coach mit der 21-Tage-Challenge
- (3) Im Zentrum des Zertifikatskurses steht die Vermittlung von Verhaltensfähigkeiten, wie sie in der Präambel beschrieben werden.



§3 Leistungsnachweise

- (1) Im Zertifikatslehrgang „Individuelle Resilienz“ sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
 1. 60-minütige mündliche Prüfung in der Gruppe
 2. Schriftliche Hausarbeit zu vorgegebenen Themen/Fragen mit anschließender Reflexion.
- (2) Zu den Prüfungen werden nur Studierende zugelassen, die alle vorangegangenen Phasen absolviert haben. Weiterhin ist für die Teilnahme an der Reflexion der Hausarbeit das Bestehen des schriftlichen Teils Voraussetzung.
- (3) Die Wissenschaftliche Leitung legt die Modalitäten der Prüfungsleistungen fest. Es werden gesonderte Einladungen/Merkblätter ausgegeben.
- (4) Über die Form der Durchführung der Prüfungsleistungen (z. B. Präsenz oder online) entscheidet ebenfalls die Wissenschaftliche Leitung.

§4 Prüfungsergebnis

- (1) Der Zertifikatslehrgang „Individuelle Resilienz“ ist nur bestanden, wenn
 1. in allen Prüfungsleistungen gem. §3 Absatz 1 über die Studieninhalte nach §2 Absatz 2 mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wird und
 2. in der Hausarbeit gem. §3 Absatz 1 Nr. 2 sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Prüfungsteil mindestens jeweils die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wird. Die Gesamtnote der schriftlichen Hausarbeit setzt sich zu einem Viertel aus dem schriftlichen Teil und zu einem Viertel aus der Reflexion der Hausarbeit zusammen. Ist einer der beiden Prüfungsleistungen nicht bestanden, muss die Hausarbeit als Ganzes wiederholt werden.
- (2) Die in den Prüfungsleistungen erzielten Einzel-Ergebnisse werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst; dabei gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

1. Anleitung einer individuellen Resilienz:	Faktor 0,50
2. Schriftliche Hausarbeit:	Faktor 0,25
3. Mündliche Reflexion der Hausarbeit:	Faktor 0,25
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.



§5 Abschlusszeugnis und Zertifikat

- (1) Bei bestandener Prüfung wird ein Universitätszertifikat mit dem Titel

"Resilienz Trainer"

sowie ein Abschlusszeugnis ausgestellt, in dem die Ergebnisse der Prüfungsleistungen ausgewiesen werden.

- (2) Bei Nichtbestehen kann auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen ausgestellt werden.

§6 Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt gem. §13 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen als nicht bestanden, wenn der Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt wurde oder wenn nach Beginn der Prüfung ein Prüfungsrücktritt ohne triftige Gründe erklärt wird. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb des vorgegebenen Bearbeitungszeitrahmens eingereicht wird. Triftige Gründe sind insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und solche, die eine persönliche, außergewöhnliche Härte begründen.
- (2) Bei vorgetragener krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist gem. §13 Absatz 4 der ABPO eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unaufgefordert und unverzüglich einzureichen unter Angabe der Prüfungsleistung, für die ein Prüfungsrücktritt beantragt wird.
- (3) Gemäß §13 Absatz 5 der ABPO muss die Vorstellung bei einer niedergelassenen Ärztin oder einem niedergelassenen Arzt oder einer in einem Krankenhaus angestellten Ärztin oder einem in einem Krankenhaus angestellten Arzt im In- oder Ausland spätestens am Prüfungstag erfolgen. Der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gilt nur dann als erbracht, wenn die Bescheinigung innerhalb von drei Werktagen vorliegt. Zur Fristwahrung wird die Übersendung per E-Mail akzeptiert. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Prüfung mitgerechnet. Die Rückdatierung eines Attests hinsichtlich der Arbeitsunfähigkeit wird nicht anerkannt.

§7 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierende ab dem 1. Jahrgang des Zertifikatslehrgangs „Individuelle Resilienz“.